jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/12/20 3Ob84/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1977

Norm

EO §120 Abs2 Z4
EO §216 Abs1 Z1 IIIh und Z2

Rechtssatz

Die von der betreibenden Partei bezahlte Brandschadensversicherungsprämie ist im Zwangsversteigerungsverfahren nur im Fall einer vorausgegangenen Verwaltung als Vorzugspost zu behandeln. Sie gehörten aber zu jenen Kosten, welche im Rahmen der Nebengebührensicherstellung zu berücksichtigen sind.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 84/77
  Entscheidungstext OGH 20.12.1977 3 Ob 84/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0002604

Dokumentnummer

JJR_19771220_OGH0002_0030OB00084_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at